



## GOÄ-Tipp

# Wirtschaftliche Aufklärung von Privatpatienten

Allgemein bekannt ist, dass IGeL-Patienten vor der Behandlung auch über die Kosten der Behandlung und deren Nichterstattung durch die GKV aufgeklärt werden müssen. Aber auch bei Privatpatienten können ähnliche Umstände vorliegen.

Trotz korrekter Rechnungsstellung durch den Arzt erstatten private Krankenversicherung oder Beihilfe nicht immer den vollen Rechnungsbetrag. Grundsätzlich ist das ein Problem des Patienten. In der Begründung zum Patientenrechtegesetz heißt es „Bei privat krankenversicherten Patienten liegt es daher grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Patienten, Kenntnisse über den Inhalt und Umfang des mit der Krankenversicherung abgeschlossenen Versicherungsvertrages zu haben. Etwas anderes muss allerdings dann gelten, wenn Behandelnde auch im Verhältnis zu einem privat krankenversicherten Patienten einen Informationsvorsprung haben.“



FOTO: © FOCKECLIPS/INC - SHUTTERSTOCK

### Paragraph 630c BGB:

„(3) Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Der Information des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Behandlung unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Information ausdrücklich verzichtet hat.“

Wenn sich daraus auch die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Aufklärung entnehmen lässt, muss die Anwendung – wie häufig bei Gesetzen – erst noch durch Erfahrung und Rechtsprechung ausgestaltet werden.

Wann weiß der Arzt von Erstattungsproblemen oder hat dafür auch nur „hinreichende Anhaltspunkte“? Kein Arzt muss alle Versicherungsbedingungen/Beihilfeverordnungen kennen, und oft ist man ja erst im Nachhinein überrascht, dass ein Kostenträger nicht erstattet. Man muss davon ausgehen, dass insbesondere bei analog abzurechnenden sogenannten komplementärmedizinischen Methoden und bei „bekanntem“ Erstattungsproblemen (der Arzt hat die Erfahrung schon gemacht) eine entsprechende schriftliche Aufklärung

zu empfehlen ist. Mit der Verpflichtung zur Benennung der voraussichtlichen Kosten reicht auch ein allgemeiner Hinweis auf eventuelle Erstattungsprobleme in einem schriftlichen Behandlungsvertrag nicht. Die verlangte „Textform“ heißt, dass die Information in Schriftform (nicht mündlich) gegeben werden muss. Das muss nicht unbedingt vom Patienten unterzeichnet werden, was aber eine höhere Beweiskraft hat.

Nur – im Gegensatz zu IGeL-Patienten – sind die Kosten vor der Behandlung meist gar nicht exakt bestimmbar. Selbst wenn man das „strittige“ Behandlungsverfahren abgrenzen kann (z.B. bei Neulandverfahren), sind die Anzahl der Behandlungen oder sich daraus eventuell ergebende andere Leistungen oft noch unbestimmt. Empfohlen wird, einen Rahmen oder ein Beispiel anzugeben, verbunden mit einem Hinweis, dass je nach Behandlungsverlauf die Kosten auch höher sein können.

Der eventuelle Verzicht auf die wirtschaftliche Aufklärung bei Notfällen oder Verzicht des Patienten (Absatz 4) ist einfacher zu handhaben. Bei Notfällen sollte die Dokumentation, aus der der Notfallcharakter der Behandlung hervorgeht, reichen. Beim Verzicht des Patienten auf die wirtschaftliche Aufklärung sollte man sich dies abzeichnen lassen.

### Honorarfalle droht

Die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Aufklärung einfach zu ignorieren, kann sich als Honorarfalle auswirken. Ist der Patient unzufrieden mit der Behandlung oder gar böswillig, kann er sich auf eine fehlende schriftliche (!) Aufklärung über das Kostenrisiko für ihn berufen und die Honorierung der Leistungen verweigern: „Hätte ich das gewusst, hätte ich das nicht machen lassen.“

### Fazit

- Auch Privatpatienten müssen über bekannte oder „hinreichend zu vermutende“ Erstattungs-lücken schriftlich aufgeklärt werden.
- Dabei muss auch eine Angabe zu der Höhe der Behandlungskosten erfolgen, verbunden mit einem Hinweis auf eventuelle Abweichungen.
- Das Gesetz einfach zu ignorieren, könnte zur Honorarfalle werden.